

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

6 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEZEMBER 1984

JOURNAL OFFICIEL DU CONSEIL DE CONTRÔLE EN ALLEMAGNE

Número 5

31 mars 1946

LOI N° 21

Tribunaux Allemands du Travail

Le Conseil de Contrôle édicte ce qui suit:

Article I

Des tribunaux du travail et des tribunaux d'appel du travail seront établis sur tout le territoire de l'Allemagne pour régler les différends du travail.

Article XIII

La présente loi entrera en vigueur à la date de sa publication.

Fait à Berlin, le 30 mars 1946.

V. SOKOLOVSKY
Général d'Armée
pour G. ZHUKOV
Maréchal de l'Union Soviétique

LUCIUS D. CLAY
Lieutenant-Général
pour JOSEPH T. McNARNEY
Général

MONTGOMERY OF ALAMEIN
Maréchal

L. KOELTZ
Général de Corps d'Armée
pour P. KOENIG
Général de Corps d'Armée

OFFICIAL GAZETTE OF THE CONTROL COUNCIL FOR GERMANY

Number 5

31 March 1946

LAW N° 21

German Labour Courts

The Control Council enacts as follows:

Article I

For the settlement of labour disputes local and appellate labour Courts shall be established throughout the whole of Germany.

Article XIII

The present law shall come into force on the day of its publication.

Done at Berlin, the 30th day of March 1946.

V. SOKOLOVSKY
Army General
for G. ZHUKOV
Marshal of the Soviet Union

LUCIUS D. CLAY
Lieutenant General
for JOSEPH T. McNARNEY
General

MONTGOMERY OF ALAMEIN
Field Marshal

L. KOELTZ
Général de Corps d'Armée
for P. KOENIG
Général de Corps d'Armée

ВЕДОМОСТИ КОНТРОЛЬНОГО СОВЕТА В ГЕРМАНИИ

Номер 5

31 марта 1946 года

ЗАКОН № 21

О немецких трудовых судах

Контрольный Совет постановляет:

Статья I

Для разрешения трудовых конфликтов учреждаются местные и апелляционные суды по всей Германии.

Статья 13

Настоящий закон вступает в силу со дня его опубликования.

Составлено в Берлине, 30 марта 1946 года.

Генерал Армии В. СОКОЛОВСКИЙ
за маршала Советского Союза Г. ЖУКОВА

Генерал-лейтенант Люциус Д. КЛЕЙ
за генерала Джозефа Т. МЕНАРИ

Фельдмаршал В. Л. МОНТГОМЕРИ

Генерал-лейтенант Л. КЕЛЬЦ
за генерал-лейтенанта П. КЕНИГ

AMTSBLATT DES KONTROLLRATS IN DEUTSCHLAND

Nr. 5

31. März 1946

GESETZ Nr. 21

Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Zur Beilegung von Streitigkeiten in Arbeitsachen werden örtliche und Berufungsarbeitsgerichte in ganz Deutschland errichtet.

Artikel XIII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. März 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von V. Sokolowsky, General der Armee, Lucius D. Clay, Generalleutnant, Montgomery of Alamein, Feldmarschall, und L. Koeltz, Armeekorps-General, unterzeichnet.)

ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Inhalt

Kommentar

Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes

Seite 3

„workshop“

Seite 3

Dienstliche Beurteilungen

Seite 4

Bericht der

Staatsanwaltschaftskommission

Seite 5

Aus dem Alltag eines Arbeitsrichters

Seite 6

„... für immer ehrlos“

Seite 6

Arbeitsgerichtsbarkeit im Wandel

Seite 7

Aktuelle Probleme der

Arbeitsgerichtsbarkeit

Interview mit dem LAG-Präsidenten

Seite 10

Erhöhung der Zeugenentschädigung

Seite 11

Zentrale Beitragseinziehung

Seite 11

*Die RiStA-Redaktion
und der Deutsche
Richterbund
wünschen allen
Kolleginnen
und Kollegen ein
gesegnetes
Weihnachtsfest und ein
erfolgreiches neues
Jahr*

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (OSTAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigenstarif Nr. 6 vom 1. Oktober 1984

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Koalitionsfreiheit – auch für Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Von Wolfgang Kinold

Artikel 9 Abs. 3 GG gewährleistet für jedermann und für alle Berufe das Recht, zur Wahrnehmung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Daß dieses Grundrecht auch für Richter besteht, sollte eigentlich problemlos sein. Trotzdem war und ist weiterhin im Streit, ob sich auch Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit gewerkschaftlich organisieren und betätigen dürfen.

Durch Beschluß vom 15. März 1984 — 1 BvR 200/84 — hat das Bundesverfassungsgericht in begrüßenswerter Klarheit festgestellt, daß es auch Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit von Verfassungswegen gestattet ist, sich gewerkschaftlich zu betätigen.

Wenn gleichwohl die Vorsitzenden der Gerichte für Arbeitssachen mehrheitlich nicht gewerkschaftlich organisiert, sondern Mitglieder des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit sind, hat dies seine tiefere Ursache darin, daß in dieser Berufsorganisation sowohl die berufspolitischen Interessen der Richter als auch rechtspolitische Fachfragen unbeeinträchtigt von anderen Berufsgruppen und Interessen diskutiert werden können.

Hinzu kommt, daß die Arbeitsrichter mehrheitlich der Meinung sind, bei Dritten könne leicht der — wenn auch unberechtigte — Eindruck entstehen, ein gewerkschaftlich organisierter Richter werde Interessenkonflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht so unbefangen beurteilen, wie es durch sein Richteramt geboten sei.

Nicht nur die in der Gewerkschaft organisierten Richter, sondern auch die Richter, die Mitglied unseres Bundes sind, haben das Recht, sich unter Beachtung der sich aus § 39 DRiG ergebenden Grenzen auch zu arbeitsrechtspolitischen Vorhaben von Regierungen und Parlamenten zu äußern.

Es reicht nämlich heute einfach nicht mehr aus, wenn der Richterbund sich darauf beschränkt, Gesetzesvorhaben auf ihre rechtstechnische Exaktheit und ihre Praktikabilität für die Rechtsanwendung zu untersuchen.

Vielmehr wird von der Öffentlichkeit zu Recht auch erwartet, daß sich die Berufsorganisation der Richter und Staatsanwälte aus ihrer fachlichen Sicht rechtspolitisch dazu äußert, ob etwa der mit einem bestimmten Gesetzentwurf verfolgte Zweck auch zu erreichen ist.

So hat sich die Vertreterversammlung des Bundes der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit am 14. September 1984 in Aachen nach langen, kontrovers geführten Diskussionen zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines „Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985“ mehrheitlich dahin geäußert, daß skeptisch beurteilt werde, ob durch Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften die Arbeitgeber veranlaßt werden könnten, Überstunden abzubauen und Neueinstellungen vorzunehmen.

Diese Stellungnahme hat nichts mit parteipolitischer Betätigung des Verbandes zu tun, die ihm mit Recht durch die Satzung verwehrt ist.

Andererseits ist der Richterbund gehalten, auch zu rechtspolitischen Fragen unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität Stellung zu nehmen, auch wenn dies der jeweiligen Regierung im Einzelfall unbequem sein mag.

Nur wenn wir der Öffentlichkeit auch zu rechtspolitischen Fachfragen Rede und Antwort stehen, werden wir für nachwachsende Richtergenerationen als Berufsverband attraktiv bleiben.

Verbesserung der Rechtsgewährung

Justizminister Dr. Haak hatte am 19. Oktober 1984 zu einem „workshop“ über Zukunftsfragen einer verbesserten Rechtsgewährung nach Bonn eingeladen (vgl. seinen Kommentar in RiStA 4/1984). Zu den rund 40 Teilnehmern aus den Bereichen Hochschule, Anwaltschaft und Justiz zählte auch der Landesvorsitzende des DRB, Dr. Pelz.

Der geschäftsführende Vorstand befaßte sich am 12./13. November 1984 in Bad Sassendorf mit den rund 75 Thesen des Ministers. Der DRB ist aufgerufen, zu den Thesen eine Stellungnahme abzugeben, und der Verband begann den Einstieg in die teils langfristig, teils kürzer zu diskutierenden Problemstellungen und Lösungsvorschläge. Es zeigte sich, daß die Diskussion auf allen Ebenen fortgesetzt werden muß.

Am 24. Oktober 1984 mit der SPD-Fraktion und am 20. November 1984 mit der CDU-Fraktion besprach der geschäftsführende Vorstand Gesetzesvorhaben der laufenden Landtagsperiode, insbesondere zum Haushalt 1985 und zur Stellenentwicklung des Justizbereichs auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses, nach dem die Justiz von Stellenkürzungen im nächsten Jahr auszunehmen sei.

Diese Probleme werden auch den Gesamtvorstand beschäftigen, der am 18. Januar 1985 in Arnsberg tagen wird. Weiterer Tagesordnungspunkt wird die Diskussion über die Grundsätze zum Beurteilungswesen sein, die das Bundespräsidium Ende August 1984 aufellte und der Bundesvertreterversammlung 1985 vorgelegt werden.

„workshop“

Die desolante Haushaltslage des Landes läßt es als unwahrscheinlich erscheinen, daß die Justiz in naher Zukunft personell ausreichend ausgestattet wird. Schon deshalb ist es unausweichlich, nach anderen Wegen zu suchen, um die Überbelastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zumindest zu mildern. Dazu besteht in Nordrhein-Westfalen besonderer Anlaß, weil dieses Land seit Jahren an der Spitze der Bundesländer steht, was die Arbeitslast der Richter und Staatsanwälte angeht.

Justizminister Dr. Haak, der alsbald nach seinem Amtsantritt angekündigt hatte, er werde energisch nach Möglichkeiten der Entlastung der Justiz suchen, hat jetzt unter der Überschrift „Zukunftsfragen einer verbesserten Rechtsgewährung“ einen Ideenkatalog von Entlastungsmaßnahmen vorgelegt. In einem sogenannten „workshop“ am 17. Oktober 1984 haben dann Professoren, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte unter Leitung des Staatssekretärs Dr. Röwer in Anwesenheit des Justizministers Dr. Haak, der zu diesem Treffen eingeladen hatte, einen ganzen Tag über diesen Ideenkatalog diskutiert. Für den Richterbund hat der Vorsitzende des Landesverbandes Dr. Pelz an der Veranstaltung teilgenommen.

Die Tagesordnung sah vor, zunächst umfassend über die Frage zu diskutieren, ob überhaupt ein Handlungsbedarf vorliege. Bekanntlich wird vor allem von Anwälten auch heute noch jegliche Überbelastung der Justiz geleugnet oder als „hausgemacht“, d. h. selbstverschuldet und leicht abstellbar bezeichnet. Überraschenderweise kam es aber gar nicht zu einer kontroversen Diskussion, weil die anwesenden Rechtsanwälte nicht bestritten, daß die Justiz überbelastet sei und an der Grenze ihrer Kapazität arbeite. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß von Anwaltsseite anscheinend eine Doppelstrategie betrieben wird. Während ihre Vertreter im Kreise von Sachkundigen die tatsächliche Lage anerkennen, bestreiten andere in der Öffentlichkeit, im Anwaltsblatt und in anderen Publikationen weiterhin jegliche Überbelastung, gelegentlich sogar mit Zahlenvergleichen aus dem vorigen Jahrhundert.

Die anschließenden Erörterungen hatten im wesentlichen nur das Ziel, global über Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Entlastungsmaßnahmen und die Chancen ihrer Realisierung zu diskutieren. Auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit sind folgende Schwerpunkte erwähnenswert:

Rechtsmittelrecht

- Erhöhung von Berufungs- und Beschwerdesummen
- Rechtszug in Familiensachen
- Einzelrichter und Kollegialsystem
- Bagatellverfahren
- Vorschaltverfahren

Aus der Fülle der diskutierten Vorschläge sind folgende, teils drastische Maßnahmen zu nennen:

beträchtliche Erhöhung der Berufungssumme, evtl. gestaffelt danach, ob

ein Einzelrichter oder ein Kollegialgericht die Entscheidung gefällt hat

Zulassungsberufung

Einführung eines Schiedsverfahrens entsprechend § 510 c ZPO a. F. bis zum Streitwert von 500,— DM

erhebliche Ausweitung der Zuständigkeit von nichtgerichtlichen Schlichtungsstellen

Rechtszug Familiengericht/Landgericht (statt OLG)

Die Diskussion zum Bereich Strafgerichtsbarkeit wurde stark geprägt von dem Bestreben der Justizverwaltung, die Erledigung durch Einstellung (§§ 153, 153 a StPO) und durch Strafbefehl — notfalls unter mehr oder minder starkem Druck auf die Staatsanwälte — zu fördern. In diesem nicht unproblematischen Bereich wird ein Schwerpunkt auch der Verbandsarbeit des Richterbundes in der nächsten Zeit liegen. Die Diskussion um Vereinfachungen im Strafprozeß (z. B. im Bereich der Beweisaufnahme) trat eher in den Hintergrund.

Es schloß sich dann noch eine kürzere Erörterung von Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit an.

Die zum Teil mit großer Offenheit geführte Debatte — bemerkenswert die klaren, nichts beschönigenden Worte von Gerichtspräsidenten zur Arbeitslast und deren Folgen — kann nur der Anfang eines langen Weges sein, an dessen Ende hoffentlich ein Verfahrensrecht steht, das rechtsstaatlichen Anforderungen uneingeschränkt genügt, die Gerichte aber von Ballast und unbedeutenden Verfahren befreit, damit Richter und Staatsanwälte sich ihrer friedensstiftenden Aufgabe ohne den fast unerträglichen Druck der täglichen Überbelastung widmen können. Es wäre erfreulich, wenn sich möglichst viele Richter und Staatsanwälte mit ihrer Sachkunde zu Wort melden würden.

**Das Ringeltäubchen auf dem Kapitalmarkt**
Langzeitdarlehen mit Versicherungsschutz.

- Beamtendarlehen in jeder Höhe, dem Einkommen entsprechend, eff. 7,82%
- An alle Arbeitnehmer mit sicherem Arbeitsplatz bis 50.000 DM, eff. 9,92%

Zwei Finanzierungsformen, die Sie nicht überall finden.
Ihre zuverlässige Adresse in Düsseldorf
m. Löschnig
Kapitalbeschaffung
Spezialbüro für Langzeitdarlehen mit Versicherungsschutz
Charlottenstr. 49/Ecke Friedr.-Ebert-Str.
4000 Düsseldorf 1, Postfach 52 02
Tel. ☎ 0211/35 20 81-82
Geschäftszeit 8.30-18.30 Uhr
Oder Auszahlungs-Vordruck anfordern

Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte

Alle vier Jahre sind nach der AV des Justizministers NW vom 20. Januar 1972 die auf Lebenszeit angestellten Richter und Staatsanwälte, sofern sie nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, dienstlich zu beurteilen. Die nächste Regelbeurteilung erfolgt im Januar 1985. Aus diesem Anlaß druckt RiStA die bereits in Heft 5/1980 abgedruckten und kommentierten einschlägigen Bestimmungen nochmals ab. Die Diskussion über die Notwendigkeit und den Inhalt der Beurteilung hat auch in letzter Zeit nicht aufgehört. Der DRB hat sich noch in der Sitzung des Bundesvorstandes vom 19./20. Oktober 1984 mit diesem Thema befaßt. Danach soll eine Beschlußvorlage für die nächste Bundesvertreterversammlung erarbeitet werden.

AV des JM vom 20. Januar 1972¹⁾
(200 — I C. 155) — JMBL NW, S. 38

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 LRiG, 104 Abs. 1 LBG wird bestimmt:

I.

1. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richter sind dienstlich zu beurteilen

- a) vor Ablauf der Probezeit und bei jeder Bewerbung um ein Richteramt;
- b) vor und nach einer länger als drei Monate dauernden Abordnung, bei Versetzungen und nach Beendigung einer Erprobung;
- c) in regelmäßigen Zeitabständen.

2. Die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages bei einem anderen Gericht innerhalb des Geschäftsbereichs des unmittelbaren Dienstvorgesetzten gilt nicht als Abordnung oder Versetzung im Sinne von Nr. 1 Buchstabe b.

3. Eine dienstliche Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt

- a) nach der Anstellung alle 4 Jahre, erstmalig im Januar 1973;
- b) vor der Anstellung nach 6 und 18 Monaten seit der Einstellung in den Justizdienst und alsdann alle 2 Jahre.

4. Eine regelmäßige dienstliche Beurteilung erfolgt nicht für Präsidenten der oberen Landesgerichte und für Richter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Die regelmäßige Beurteilung entfällt ferner während der Dauer der Erprobung eines Richters.

5. Richter auf Probe und kraft Auftrags sind, soweit erforderlich, ferner rechtzeitig vor Ablauf der in §§ 22 Abs. 1, 2, und 4, 23 DRiG bestimmten Fristen zu beurteilen.

II.

1. Die dienstliche Beurteilung erfolgt durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie den höheren Dienstvorgesetzten.

2. Für die Beurteilung ist der Vordruck Nr. 195 (Personal- und Befähigungsnachweisung) zu verwenden.

III.

1. Die Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Richters bildet die Grundlage für Personalentscheidungen; ihr ist deshalb besondere Sorgfalt zu widmen. Es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit des Beurteilten zu erhalten. Die wahrheitsgemäße Darstellung darf durch keinerlei Rücksichten eine Beeinträchtigung erleiden.

2. Die Beurteilung muß entscheidend auf dem eigenen Eindruck des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen. Voraussetzung dafür ist, daß der Dienstvorgesetzte die von ihm zu beurteilenden Richter selbst näher kennenlernt.

3. Bei der Beurteilung sind die sich aus den §§ 25, 26 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.

4. Der Dienstvorgesetzte soll sich in der Beurteilung mindestens zu folgenden Merkmalen äußern:

- a) allgemeine Fähigkeiten, insbesondere Allgemeinbildung, Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit, Denk- und Urteilsvermögen, Ausdrucksvermögen, soziales Verständnis, besondere Interessen und Erfahrungen;
- b) fachliche Fähigkeiten, insbesondere allgemeine und besondere Rechtskenntnisse sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung, Jurisprudenz, Ordnen eines Sachverhalts, Entscheidungsbereitschaft, Verhandlungsführung, Vortrag im Kollegialgericht, Verhalten gegenüber Verfahrensbeteiligten;
- c) charakterliche Veranlagung, insbesondere Pflichtbewußtsein, Arbeitsbereitschaft, Gründlichkeit;
- d) körperliches Leistungsvermögen, insbesondere allgemeiner Gesundheitszustand, Belastungsfähigkeit;
- e) soziales Verhalten, insbesondere gegenüber Kollegen und Mitarbeitern.

5. Die Beurteilung ist mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen (hervorragend, erheblich über dem Durchschnitt, überdurchschnittlich, durchschnittlich, unterdurchschnittlich) abzuschließen; hiervon abweichende Gesamtwertungen sind nicht zulässig.

Bei der Beurteilung anläßlich der Bewerbung um ein Richteramt ist ferner die Eignung für das angestrebte Amt (hervorragend geeignet, besonders geeignet, geeignet, nicht geeignet) zu bewerten.

IV.

1. Vor der Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakten ist dem Richter Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Zu diesem Zweck ist ihm eine Abschrift der Beurteilung mit dem Hinweis zuzuleiten, daß beabsichtigt ist, die Beurteilung nach Ablauf einer Woche seit dem Tag der Absendung zu seinen Personalakten zu nehmen. Dies gilt auch für die Beurteilung des höhe-

ren Dienstvorgesetzten. Eine etwaige Gegenäußerung des Richters ist gleichfalls zu den Personalakten zu nehmen.

2. Soweit zur Vorbereitung der Beurteilung schriftliche Stellungnahmen anderer Richter eingeholt worden sind, dürfen sie von dem Dienstvorgesetzten nur bis zur Aufnahme der Beurteilung sowie einer etwaigen Gegenäußerung in den Personalakten aufbewahrt werden.

3. Die Urschrift der dienstlichen Beurteilung ist zu den bei den oberen Landesgerichten geführten Personalakten zu nehmen.

4. Von allen Beurteilungen und Gegenäußerungen ist mir eine beglaubigte Abschrift vorzulegen. Die Vorlage hat in den Fällen des Abschnitts I Nr. 3 Buchstabe a spätestens bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres, im übrigen unmittelbar nach Aufnahme der Beurteilung oder der Gegenäußerung in die Personalakten zu erfolgen.

V.

Die vorstehenden Vorschriften sind auf die dienstlichen Beurteilungen der Staatsanwälte entsprechend anzuwenden. Die Beurteilung der fachlichen Fähigkeiten und Leistungen soll sich insbesondere auch auf das Auftreten in der Hauptverhandlung erstrecken.

VI.

Diese AV tritt am 15. Februar 1972 in Kraft.

Auszug aus der RV des JM vom 8. Oktober 1973 — 2000 I C. 155

1. In Abschnitt III Nr. 5 bzw. Nr. 4 der o. a. Allgemeinen Verfügungen ist bestimmt, daß von den dort vorgesehenen Gesamtwertungen abweichende Bezeichnungen nicht zulässig sind. Dies gilt auch für die Erteilung von Zwischennoten.

Nach meinen Feststellungen werden in den dienstlichen Beurteilungen in bezug auf die Gesamtbewertung der Eignung Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten vielfach Zusätze verwendet, die eine Differenzierung innerhalb des Rahmens einer Beurteilungsnote zum Ausdruck bringen sollen. Derartige Zusätze sind unzulässig, soweit sie zu Mißverständnissen führen können und ihr Aussagegehalt — auch für den beurteilten Richter oder Beamten — nicht klar erkennbar ist. Ich bitte daher, künftig bei der Fassung dienstlicher Beurteilungen von Bezeichnungen wie insbesondere „mindestens“, „überdurchschnittlich“, „merklich“ bzw. „deutlich“, „überdurchschnittlich“, „durchaus erheblich über dem Durchschnitt“, „schon erheblich über dem Durchschnitt“, „ganz erheblich über dem Durchschnitt“, „vorzugsweise“, „geeignet“ abzusehen. Gegen eine Verwendung von Bezeichnungen, die nach dem Sprachgebrauch eindeutig sind, wie „an der oberen (unteren) Grenze“ oder „ohne jede Einschränkung“ (als Mittelwert) bestehen keine Bedenken.

¹⁾ i. d. F. vom 8. November 1974 — JMBL NW S. 278

Bericht der Staatsanwaltschaftskommission

Unter Vorsitz von Lauer tagte die Staatsanwaltschaftskommission am 26. Oktober 1984. Den Schwerpunkt der Begegnung bildete die Analyse der Wahlen zum Hauptpersonalrat. Das Ergebnis der Richterbundsliste wurde allgemein als zufriedenstellend betrachtet. Jedoch wird für die Zukunft geprüft, wie das demokratische Zustandekommen der Richterbundsliste und ihre Aufstellung ausschließlich durch Staatsanwälte für die Kollegen noch stärker verdeutlicht werden kann. Bei der überwiegenden Zahl der Kommissionsmitglieder besteht die Hoffnung fort, im Zuge der angestrebten größeren Transparenz des Vorverfahrens auch die einstweilen noch feststellbare Zurückhaltung der Kollegen des Kölner Bezirks abzubauen. Ein „imperatives Mandat“ oder ein „Fraktionszwang“ für die im Hauptpersonalrat vertretenen Richterbundsmitglieder wurde erneut einhellig abgelehnt.

Was von den tragenden Gesichtspunkten der vom JM NW unter der Bezeichnung „workshop“ veranstalteten Bestandsaufnahme der Rechtspflege im Land bekannt geworden war, wurde referiert und besprochen. Auf Kritik stieß insbesondere die in Widerspruch zu den Darlegungen der anwesenden Richter vorgetragene These, bei angemessener Ausschöpfung aller vorhandenen Ressourcen könne die Justiz die ihr zugewiesenen Aufgaben trotz der reduzierten Zahl der Kollegen ohne jede Schwierigkeiten bewältigen. Dasselbe verharmlosende Bild zeichnete der Generalstaatsanwalt in Hamm auch auf der Personalversammlung der Staatsanwälte seines Bezirks. Die wegen der andauernden, teils nicht mehr als zumutbar empfundenen Arbeitsbelastung, auf Trost und Hilfe hoffenden Zuhörer seien daraufhin befremdet, wenn nicht sogar deprimiert gewesen.

Auf die vermehrten, mit verstärktem Druck versehenen „Empfehlungen“ an die Staatsanwälte, Ermittlungsverfahren weitgehend außergerichtlich zu erledigen, wird die Staatsanwaltschaftskommission auch weiterhin ihr verstärktes Augenmerk richten. Daher werden alle Kollegen gebeten, einschlägige Weisungen — auch wenn sie in Form von Empfehlungen oder Ratschläge gekleidet sind, mitzuteilen. Zu der nicht von überzeugender Begründung getragenen Anweisung an einige Staatsanwaltschaften des Hammer Bezirks, Verfahren in Jugendsachen über § 45 JGG abzuwickeln, hat der Richterbund zunächst den zuständigen Generalstaatsanwalt angeschrieben.

Bei nächster Gelegenheit soll der Justizminister zum Inhalt eines in verschiedenen Zeitungen erschienenen Aufsatzes des früheren Pressesprechers seines Hauses befragt werden. Nach dem Bericht soll der Minister bereit sein, die Ersatzfreiheitsstrafe mit dem möglichen Ziel ihrer Abschaffung zur Diskussion zu stellen, da sie systemwidrig und ungerecht sei. Diese Wertung wird mit der unterschiedlichen Belastung gerechtfertigt, die die Zahlung der Geldstrafe je nach den Vermögensverhältnissen des Verurteilten mit sich bringe. Während der Begüterte die Strafe „aus der Portokasse“ zahle, müsse der Arme „brummen“ und stehe damit trotz Verhängung der mildesten Strafart schlechter als im Fall einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit Bewährung.

Eine Bestandsaufnahme der bereits bestehenden Möglichkeiten der Nutzung von Computern, insbesondere der für zahlreiche Staatsanwaltschaften bereits geschalteten Anschlüsse an „Juris“, rundete die Diskussion ab.

Burchardi/Klempahn Wetterich

Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet

5., neubearbeitete Auflage

von Dr. Paul Wetterich, Leit. Oberstaatsanwalt in Konstanz.

- Für Berufsanfänger (Assessoren und Rechtspfleger) als Arbeitsanleitung mit zahlreichen Musterverfügungen unentbehrlich —
- für erfahrene Staats- und Amtsanwälte interessant und hilfreich —
- für Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften eine wichtige Stütze —
- für das Assessor-Examen (Klausur) die ideale Vorbereitung —
- für die Kriminalpolizei nützlich, um sich auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft einzustellen und Anordnungen zu weiteren Ermittlungen zu erübrigen.

„Das Werk gibt (nicht nur) dem Berufsanfänger eine Vielzahl nützlicher Hinweise, die bei der praktischen Arbeit unentbehrlich sind. Es gehört zu den Standardwerken strafprozessualer Ausbildung und wird diesen Platz durch die sehr gelungene Neuauflage festigen“ (Neue Juristische Wochenschrift).

„Jede Seite ist angefüllt mit Hinweisen aus dem Arbeitsalltag, mit Tips, Anleitungen und Erfahrungen aus einem langen Berufsleben als Mitarbeiter der ‚objektivsten Behörde‘. Ohne dieses — in einfacher Sprache und klarer Gliederung gehaltene — Buch kann kein Staatsanwalt während der ersten Jahre seiner Tätigkeit bestehen, wenn er überflüssige Such- und Gedankenarbeit durch das Erfinden altbekannter Verfügungsinhalte vermeiden will“ (Goldammer's Archiv für Strafrecht).

1982, 5., neubearbeitete Auflage, XIV und 315 Seiten, Efa 11 54,— DM, ISBN 3-402-04162-6.

Aschendorffs Juristische Handbücher, Band 87
Verlag Aschendorff — Postfach 11 24 — 4400 Münster
Bezug durch jede Buchhandlung

Aschendorffs Juristische Handbücher
ajh

Aus dem Alltag eines Arbeitsrichters

Da ist die ältere Arbeitnehmerin aus der kleinen Schnapsfabrik, die behauptet, von ihrem Arbeitgeber geschlagen worden zu sein, und deshalb Schadenersatz fordert. Kein Zeuge war zugegen. Ich ermahne die Parteien, die Wahrheit zu sagen, und schaue dabei besonders auf den Arbeitgeber. Dann nimmt die Klägerin die Klage zurück.

Da ist die Frau mittleren Alters, die auf einen Bauernhof zog, dort arbeitete und keinen Lohn erhielt, weil sie hoffte, der ledige Bauer werde sie heiraten. Sie wurde aber vom Hof gejagt und will jetzt für Jahre ihrer Arbeit den Lohn haben. Aber die Zeugen zeichnen ein uneinheitliches Bild von ihr. Sie soll dem Alkohol verfallen und gar nicht in der Lage gewesen sein, verwertbare Arbeit zu leisten.

Da ist der Olympiateilnehmer, der vor Jahren bankrott gemacht hat, jetzt in dem Betrieb seiner Frau arbeitet und seine Schulden nicht begleichen kann. Seine Gläubiger meinen, er verdiene zu wenig und seine Arbeitgeberin müsse deshalb aus der angemessenen Vergütung den pfändbaren Teil an sie zahlen. Der gerade noch sportlichen Erfolg Anstrebende muß in die Niederungen eines Drittschuldnerprozesses und seine berufliche Tätigkeit auseinanderblättern. Die Presse hatte ihn als Fabrikanten dargestellt.

Da ist schließlich der Wirtschaftler aus einem Eros-Center, der meint, er habe gegen seinen Arbeitgeber Ansprüche auf Trinkgelder, die die Dirnen an diesen abführen (müssen). Was haben die beiden vereinbart? Ein Kriminalkommissar und eine Dirne werden als Zeugen gehört.

Das alles sind Schlaglichter aus dem Alltag eines Arbeitsrichters. Einfach nur einzelne menschliche Schicksale. So wie sie auch anderen Richtern immer wieder begegnen. Aber was ist denn beim Arbeitsrichter anders als bei seinen Kollegen aus den anderen Gerichtszweigen? Nun, er steht stärker im Spannungsfeld der sozialen Interessen und der Sozialpartner.

Zum Beispiel:

Der gerade gekündigte Arbeitnehmer muß in der Güteverhandlung erfahren, daß er noch keinen Kündigungsschutz hat, die Kündigung nicht begründet werden muß, und er daher gegen die Kündigung nichts unternehmen kann. Er schimpft auf den Gesetzgeber und auf „Bonn“. Wo bleibt denn da die Gerechtigkeit? Kündigung ohne Grund? Das ist doch Willkür, schimpft er.

Dann kommt in der nächsten Verhandlung ein Arbeitgeber, der auch gekündigt hat. Sein Arbeitnehmer hat Kündigungsschutz. Ich weise daher darauf hin, daß für seine Kündigung keine ausreichenden Gründe vorhanden seien und sie daher unwirksam sei. Er schimpft auf das Gesetz, den Gesetzgeber und „Bonn“. Wo bleibt denn da die Gerechtigkeit? Als Arbeitgeber ist man in diesem Staat doch rechtlos, schimpft er.

Oder:

Die Frauen in einem Betrieb stellen fest, daß sie in die niedrigste Lohngruppe, die für körperlich leichte Arbeiten gilt, eingruppiert sind, alle Männer aber in höhere Gruppen. Ist das noch mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter zu vereinbaren? Verstößt der Tarifvertrag, der eine solche Differenzierung ermöglicht, etwa gegen das Grundgesetz, oder wendet der Arbeitgeber ihn nur diskriminierend an?

Oder:

Es ist ein Arbeitskampf ausgebrochen. Die Gewerkschaft bestreikt mehrere Betriebe. Die Arbeitgeber sperren in anderen Betrieben aus. In weiteren

Betrieben, in denen wegen des Arbeitskampfes das Vormaterial ausbleibt, teilen die Arbeitgeber den Arbeitnehmern mit, sie könnten sie nicht beschäftigen, und schicken die Arbeitnehmer nach Hause. Nach dem Ende des Arbeitskampfes verlangen die Arbeitnehmer aus den Betrieben, in denen sie ausgesperrt oder einfach nach Hause geschickt wurden, von den Arbeitgebern den Lohn für diese Zeit.

Durften die Arbeitgeber aussperren? Durften sie ohne Beteiligung des Betriebsrates die Arbeitnehmer nach Hause schicken? Die Beantwortung dieser Fragen ist wichtig für beide Sozialpartner, denn die Strategie und Führung zukünftiger Arbeitskämpfe hängen von ihr ab.

Auch das ist Teil des Alltags des Arbeitsrichters. Er reicht von der Klärung einer Schlägerei über die Beurteilung der Wirksamkeit von Kündigungen (zugegeben, ein großer Teil der Arbeit) bis hin zur Aufstellung von Regeln für den Arbeitskampf, für die eigentlich der Gesetzgeber zuständig wäre, für die es ihm aber augenscheinlich am Mut gebricht.

Ein breites Aufgabenfeld! Ich gestehe, hier zu wirken, macht mir Freude.

VRLAG Klaus Weber, Hamm

„... für immer ehrlos“

Aus der Praxis des Volksgerichtshofes

Vierzig Jahre sind seit der mißglückten Widerstandsleistung Stauffenbergs gegen Hitler und das NS-Regime vergangen. Das Jahr 1944 und das Orwellsche Jahr 1984 sind Anlaß für RiStA, aus dem Vorwort des Beitrages zum Thema Widerstand Nr. 8 des Informationszentrums Berlin Auszüge nachzudrucken.

Noch nicht einmal elf Jahre hat der Volksgerichtshof*) existiert, aber er hat Spuren hinterlassen, mit denen wir auch heute noch konfrontiert werden. Wenn von der Hitlerschen Blutjustiz die Rede ist, dann sind in erster Linie „sein“ Gericht und die willfähigen Werkzeuge gemeint, die ihm als „Richter in roter Robe“ gedient haben. Die Tätigkeit des höchsten politischen Gerichts, die Art der Verhandlungsführung und die Behandlung der Menschen vor seinen Schranken haben das Ansehen der deutschen Justiz, die auf eine bis dahin bewährte Tradition zurückblicken konnte, geradezu pervertiert.

Der Volksgerichtshof war als politisches Gericht ausersehen, nationalsozialistische Anschauungen in der täglichen Praxis durchzusetzen. Seine Aufgabe bestand nicht darin, Recht zu sprechen, sondern die Gegner des National-

sozialismus zu vernichten. Ein Richter des Volksgerichtshofes hatte die Ideen und Absichten der Staatsführung als das Primäre, das Menschenschicksal, das von ihm abhing, als das Sekundäre zu betrachten.

Mehr als 5200 Menschen, davon allein 4951 in den Jahren 1942 bis 1944 sind in der Zeit vom 1. August 1934 bis 30. April 1945 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden. Das waren ein Drittel aller während des Dritten Reiches verhängten Todesurteile. Opfer der unmenschlichen nationalsozialistischen Rechtsprechung wurden nicht etwa unverbesserliche Schwerverbrecher und gefährliche Feinde eines geordneten Staatswesens, sondern überwiegend jene, die die Gegenwart kritisch betrachteten, der Zukunft mit Sorge entgegensahen und dieser Einstellung auch mit Worten Ausdruck verliehen. Der Volksgerichtshof war damit zu einem Instrument des Gesinnungsstrafrechts geworden, er verfolgte jeden, dessen Handeln, Reden und Denken regimefeindlich war.

*) Sitz des Volksgerichtshofes: Berlin W 9, Bellevuestraße 15 (Nähe Potsdamer Platz)

ArbGB im Wandel – historische Streiflichter

Die dreistufig ausgebaute Arbeitsgerichtsbarkeit gibt es seit dem Arbeitsgerichtsgesetz von 1926. Ihre Ursprünge liegen viel weiter zurück. Daß der einzelne Rechtsstreit mit einer obligatorischen Güteverhandlung vor einer kleineren Richterbank beginnt, geht beispielsweise auf das Verfahren des Conseil de Prud'hommes, des im Jahre 1806 in Lyon gegründeten Rats der Gewerbesachverständigen, zurück, der sich nicht nur in Frankreich zu einer eigenständigen Institution entwickelte, sondern auch im annektierten Rheinland Fuß faßte und in der Gestalt von Fabrikgerichten die französische Herrschaft überdauerte. Die einzelnen Streitsachen zwischen den Fabrikanten und ihren Arbeitern kamen nach dem vergeblichen Einigungsversuch vor dem bureau particulier vor das bureau général, das bis zu einem Streitwert von 60 FF endgültig entschied. Hier ist das Vorbild für die mit dem Urteilsstreitwert identische Berufungssumme von 300 M, die lange Jahrzehnte über die Zulässigkeit der Berufung bestimmte und erst durch die ArbGG-Novelle 1979 beseitigt worden ist. Die Zuständigkeit zur Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten, die für die späteren Gewerbe- und Kaufmannsgerichte so große Bedeutung erlangen sollte, fand sich in Lyon ebenfalls schon in den ersten Ansätzen.

Die Fabrikgerichte des 19. Jahrhunderts setzten Maßstäbe. Das Königliche Gewerbegericht Solingen, das eine dem französischen Vorbild weitgehend nachempfundene Verfahrensordnung besaß, konnte im Jahre 1915 in einer Denkschrift zum 75jährigen Bestehen auf eine farbige Entwicklung zurückblicken. Es verfügte zuletzt über eine Arbeitsnachweisstelle, eine Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, eine gemeinnützige und unparteiische Rechtsauskunftsstelle, einen öffentlichen Wohnungsnachweis und ein Einigungsamt für Mietstreitigkeiten. Diese Einrichtungen waren von einem unbürokratischen Engagement beseelt, wie man es im Gerichtswesen jener Tage gar nicht vermutet hätte. Den Arbeitsnachweis hat das Gericht z. B. nach ziemlich erfolglosen städtischen Bemühungen an sich gezogen und zu einer effizienten Einrichtung gemacht.

Erst das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 brachte eine reichseinheitliche Lösung. Das Gesetz ermöglichte in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern die Errichtung von Gewerbegerichten für die Streitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitern und ihren Arbeitgebern sowie für die Streitigkeiten zwischen Arbeitern desselben Betriebs. Obwohl die Errichtung dieser kommunalen Gerichte bis zum Jahre 1901 fakultativ blieb, setzte sich der Sondergerichtsgedanke sehr schnell durch. Im Jahre 1896 bestanden schon 284 Gewerbegerichte: Ein klarer Beweis für die Richtigkeit des eingeschlagenen Wegs.

Die Gewerbegerichte verdankten ihre erstaunliche Reputation einem neuen Richtertypus, der sich insbesondere in größeren Städten entfaltete. Als Gewerbegerichtsvorsitzende wirkten hier überwiegend auf Lebenszeit berufene Juristen, die aus der städtischen Beamten-schaft kamen. Sie widmeten der neuen Institution ihre ganze Kraft und Phantasie. Einzelne Gewerbegerichte wuchsen in die Aufgaben eines Tarifamtes hinein (Verlautbarung, Archivierung und Nachweis von Tarifverträgen). Das Gewerbegericht Berlin nahm für sich in Anspruch, das größte Arbeitsnachweisinstitut der Welt entwickelt zu haben. Besondere Bedeutung erlangte das Einigungswesen. Das Gewerbegericht konnte bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen als Einigungsamt angerufen werden. Es bestand dann aus seinem Vorsitzenden und aus Vertrauensmännern beider Seiten. Die herausragenden Persönlichkeiten entfalteten sich gerade in diesem Bereich. Der Magistratsrat von Schulz, der dem Gewerbegericht Berlin vorstand, machte Schlagzeilen, wenn er zum Schlichter berufen wurde. Es hieß, daß sich seine Arbeit zu einem nationalen Einigungswesen entwickelt habe. Später bildete sich ein neuer Schwerpunkt in München, wo Gewerbegerichtsdirektor Dr. Prenner wirkte und während des Ersten Weltkriegs fast das gesamte Einigungswesen an sich zog. Daneben betätigten sich Richter dieses Schlags als Vorsitzende von Tarifämtern, die sich als Schlichtungskommissionen überwiegend mit Regelungsstreitigkeiten befaßten, sowie als Vorsitzende von paritätisch besetzten Schiedsgerichten, die über Einzelstreitigkeiten entschieden.

Die Handlungsgehilfen forderten sehr schnell vergleichbare Einrichtungen. Sie wurden durch das Kaufmannsgerichtsgesetz von 1904 geschaffen, das dem vom Gewerbegerichtsgesetz vorgezeichneten Weg weitgehend folgte. Die Kaufmannsgerichte besaßen die Zuständigkeit für die Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Hand-



Wir haben ein Herz für den öffentlichen Dienst

Wir lassen den öffentlichen Dienst nicht im dunkeln tappen



Die Deutsche Beamten-Versicherung bietet allen Beamten, Angestellten und Arbeitern an, sich ihre Versorgungsansprüche vom Computer ausrechnen zu lassen. Kurzfristig, kostenlos.

Alle Filialdirektionen sind mit ihren Datensichtgeräten direkt an den Zentral-Computer in Wiesbaden angeschlossen.

Kurzfristig erfahren Sie

- * was Ihnen heute bei Dienst-/Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bleibt
- * ob die spätere Altersversorgung ausreicht
- * wie hoch eine mögliche Hinterbliebenenversorgung ist.

Um so eher können Sie eventuelle Lücken schließen. Weil wir vorher Ihren Versorgungsbedarf errechnet haben, bekommen Sie von uns auf jeden Fall die richtige, Ihrem Bedarf entsprechende Versicherung.

Ich möchte nicht mehr im dunkeln tappen.
Berechnen Sie deshalb meine
Versorgungsansprüche per Computer.

Name _____
Vorname _____ Geb.-Datum _____
Straße _____
PLZ/Wohnort _____
Telefon _____
Beruf/Dienstbezeichnung _____
Dienststelle/Firma _____

**Diese Analyse
gewinnt an
Bedeutung, wenn
Sie zur Alters-
gruppe zwischen
30 und 50
gehören.**

**DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN**

Coupon bitte einsenden an:
DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN
Kundeninformation 12/06, Berliner Straße 170-172, 6050 Offenbach

030/011

lungshilfen und wurden durchweg den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten angegliedert, deren Vorsitzende das neue Amt meistens in Personalunion übernahmen.

Die unkonventionell arbeitenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hatten eine starke Resonanz in der städtischen Öffentlichkeit. Dazu trug die Tatsache bei, daß die Beisitzer durch unmittelbare und geheime Wahlen in getrennten Wahlgängen der Arbeiter und Arbeitgeber gewählt wurden. Diese Wahlen fanden ein breites Echo in der Lokalpresse.

Mit den Verfahrensnormen, die weitgehend heute noch den Arbeitsgerichtsprozeß bestimmen, wurde eine beispiellose Zügigkeit erreicht. Der Verhandlungstermin wurde oft auf telefonischen Anruf angesetzt. Schriftliches Vorbringen war — abgesehen von den Postensachen — absolut unüblich. Das Verfahren wurde — soweit irgend zugänglich — im ersten Termin zu Ende geführt. Im Jahre 1913 wurden im Reichsdurchschnitt 23,2 Prozent der ergangenen Endurteile in weniger als einer Woche nach Klageeingang erlassen. Bei den größeren Gerichten lag der Anteil noch höher. In demselben Jahr wurden 39,7 Prozent der anhängigen Verfahren durch Vergleich erledigt. Die Kosten waren sehr niedrig. Die das gesamte erstinstanzliche Verfahren abdeckende Gebühr belief sich — wie heute — auf 3 M für jede angefangenen 100 M. In bestimmten Fällen wurde nur die halbe Gebühr, im Vergleichsfall überhaupt keine Gebühr erhoben. Das ist heute nicht anders. Die Höchstgebühr — heute 500 DM — lag bei 30 M.

Berufungsinstanz war das Landgericht. Die Berufungssumme von zunächst 100 M (Gewerbegericht) und 300 M (Kaufmannsgericht) wurde in den weitaus meisten Fällen überhaupt nicht erreicht. Konsequenterweise hatte die erstinstanzliche Rechtsprechung ein bedeutend stärkeres Gewicht als heute.

Auf die verworrenen Verhältnisse der Nachkriegszeit mit ihrer kaum noch überschaubaren Zuständigkeitszersplitterung soll hier nicht eingegangen werden. Wichtiger erscheint, daß nach dem Ersten Weltkrieg der Gewerkschaftssekretär die Gerichtsszene betrat. Er hatte zunächst noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, weil geschäftsmäßige Vertreter vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten nicht auftreten durften. Die Verordnung vom 14. Januar 1922 klärte jedoch die Rechtslage. Die Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern, insbesondere Gewerkschaftsbeamte, verfügen seitdem über Vertretungsbefugnis.

Eine Verfahrensvereinheitlichung brachte erst das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926. Die langjährigen Auseinandersetzungen darüber, ob die Arbeitsgerichte gemäß den Forderungen der freien Gewerkschaften selbständige Sondergerichte bleiben oder ob sie gemäß den Vorstellungen der Arbeitgeberseite und der Juristen- und Richtertage der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingegliedert werden sollte, mündeten in eine typische Kompromißlösung ein: Die Arbeitsgerichte wurden als selbständige staatliche Gerichte errichtet. Die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte mußten — was bei den Vorläufern nicht obligatorisch war — „rechtsgelehrte Richter“ sein (§ 6 ArbGG 1926). Die Landesarbeitsgerichte wurden bei den Landgerichten eingerichtet. Als Vorsitzende amtierten Richter des Landgerichts oder OLG-Räte. Diese historische Ausgangslage ließ später alle Bemühungen um eine Statusverbesserung der Berufsrichter zweiter Instanz bis in die sechziger Jahre scheitern. Es blieb bei der Besoldung eines Landgerichtsdirektors. Das Reichsarbeitsgericht bestand aus der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten des

Reichsgerichts. Ehrenamtliche Richter gehörten — wie heute — den Spruchkörpern aller Instanzen an. Beisitzerwahlen wurden aus Kostengründen nicht mehr durchgeführt.

Verfahrensrechtlich blieb sehr viel erhalten, was sich bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten bewährt hatte. Die vorher enumerative Zuständigkeitsregelung hatte jetzt jedoch eher generalklauselartigen Charakter und umfaßte auch die Streitigkeiten der Verbände, denen ohne Rücksicht auf die Rechtsform die Parteifähigkeit zuerkannt wurde. Anwälte blieben im ersten Rechtszug von der Vertretung ausgeschlossen. Die Vertretung beider Seiten durch Bevollmächtigte der Verbände wurde beibehalten. Das seit dem Erlass des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 von Schlichtungsausschüssen gehandhabte Beschlußverfahren erhielt eine nähere Ausgestaltung. Die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten gehörte nicht mehr zur Kompetenz der Arbeitsgerichte.

Viel Zeit zur Konsolidierung blieb den am 1. Juli 1927 konstituierten neuen Gerichten nicht. Das NS-Regime sorgte schon im Frühjahr 1933 für die Abberufung der auf Vorschlag der Koalitionen bestellten Beisitzer. Daß die dann einsetzende Umgestaltung des Rechtswesens auch vom Berufsrichter „politische Zuverlässigkeit“ forderte, braucht nicht eigens betont zu werden. Die Deutsche Arbeitsfront (DAF) übernahm die Funktionen, die das Arbeitsgerichtsgesetz den Verbänden zugewiesen hatte, also auch die Prozeßvertretung. Allerdings mochte man die DAF-Vertreter nicht auf beiden Seiten auftreten lassen. Die hier drohende Interessenkollision öffnete den Rechtsanwälten den Zugang zu den erstinstanzlichen Gerichten: Anwälte durften unter der Voraussetzung auftreten, daß sie im Einzelfall von der DAF zur Vertretung einer Partei ermächtigt wurden. Später durfte der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Anwalt zur Prozeßvertretung zulassen, wenn eine Vertretung durch die DAF nicht in Betracht kam. I. das Betriebsrätegesetz außer Kraft gesetzt wurde, blieb kein Raum für das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren. Für Verbandsstreitigkeiten war im Führerstaat ohnehin kein Platz.

Die vom NS-Regime bedenkenlos inszenierte Perversion essentieller rechtlicher Grundüberzeugungen konnte das Arbeitsrecht nicht verschonen. Die Masse der Alltagsprozesse mag davon nicht allzu sehr beeinträchtigt worden sein. Der auf der gesamten Justiz lastende Vorwurf, den NS-Staat durch ideologiekonforme Grundsatzentscheidungen förmlich gestützt zu haben, trifft jedoch auch die Arbeitsgerichtsbarkeit. Ihre bis zum Jahre 1933 führenden Vertreter dagegen wurden verfolgt. Richard Joachim und Georg Flatow, deren Kommentare die Prozeßpraxis maßgebend bestimmt hatten, starben in Konzentrationslagern. Hugo Sinzheimer konnte einem solchen Schicksal entgehen, starb aber nach jahrelanger Dachstubenexistenz im besetzten Holland im September 1945 an Entkräftung.

Als sich nach der Kapitulation das Chaos lichtete, fand sich die Arbeitsgerichtsbarkeit unversehens mit den berüchtigten Sondergerichten auf eine Stufe gestellt. Alle Sondergerichte wurden vom Kontrollrat unterschiedlos aufgehoben. Erst das Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 30. März 1946 ordnete die Wiedererrichtung von Arbeitsgerichten erster und zweiter Instanz an. Zugleich wurde das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 in seiner ursprünglichen Fassung wieder in Kraft gesetzt. Es blieb den Zonenbefehlshabern überlassen, ob sie — wie der französischen Zone dann geschehen — Revisionsgerichte einrichten wollten. Mit diesen knappen Anordnungen wurde der Grundstein für eine in allen Instanzen selbständige Sondergerichtsbarkeit gelegt.

Anschaffungsdarlehen

Zinssatz 0,4 % p. M.
2 % Bearbeitungsgebühr,
stille Gehaltsabtretung,
keine sonstigen Sicherheiten.
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,—,
Laufzeit 40 Monate,
monatliche Rate DM 295,—,
effektiver Jahreszins
nur 10,51 %

**Billiges
GELD
FÜR
BEAMTE
auf Lebenszeit**

auch für Beamte, deren
Ernennung a. L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Effektiver Jahreszins
nur 7,7 %
bei einer Laufzeit von
20 Jahren.

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.**
— **SPEZIALBANK** —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienst der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● bis zum 15-fachen Nettogehalt

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Die neu eingeführte Besetzung der Richterbank nährte allerdings auf lange Sicht verbreitete Vorurteile: Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts brauchte gemäß anglo-amerikanischem Vorbild die Befähigung zum Richteramt nicht nachzuweisen. Es genügte, wenn er über besondere Befähigung in Arbeitsangelegenheiten verfügte und auf Grund seiner früheren Tätigkeit, seiner Ausbildung oder der Obliegenheiten, die er in Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden ausgeübt hatte, in der Lage war, richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Zweifellos haben nach diesen Berufungsvoraussetzungen angetretenen Berufsrichter erster Instanz vielfach hervorragende Arbeit geleistet.

Die Nachkriegsentwicklung führte im Arbeitsgerichtswesen — wie auf allen Rechtsgebieten — zu einer unerfreulichen Rechtszersplitterung. Bis zur Vereinheitlichung des Verfahrensrechts vergingen Jahre. Erst das Arbeitsgerichtsgesetz von 1953 beseitigte die ins Kraut geschossenen Partikularregelungen.

Das Bundesarbeitsgericht konnte seine Tätigkeit im Jahre 1954 aufnehmen. Die Landesarbeitsgerichte behielten ihre überkommene Verfassung, nach der die hier eingerichteten Kammern — wie die Arbeitsgerichte — in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern entschieden. Die auf eine Erweiterung der Berufsrichterbank gerichteten Bestrebungen konnten sich weder im Jahre 1953 noch in der seitdem verflossenen Zeit durchsetzen. Daß die von der Norm abweichende Besetzung des zweitinstanzlichen Spruchkörpers nicht auf den Status der hier tätigen Berufsrichter durchschlägt und besoldungsrechtlich keine niedrigere Einstufung im Verhältnis zu anderen oberen Landesgerichten rechtfertigt, ist vom Bundesverfassungsgericht im Jahre 1969 entschieden worden: „Heute ist das Landesarbeitsgericht in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach Rang, Bedeutung und Aufgabe den Oberlandesgerichten, dem Landessozialgericht und dem Verwaltungsgerichtshof ebenbürtig und gleichwertig“ (BVerfG 26, 163).

Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht blieben auch nach dem Jahre 1953 bei den obersten Arbeitsbehörden angesiedelt. Die Anwaltszulassung wurde so geregelt, daß der Streit über kurz oder lang gegenstandslos werden mußte (Zulassung ab einem Streitwert von 300 DM). Zum Vorsitzenden erster Instanz konnte ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des GVG besaß oder wer sich durch längere, mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Beratung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten und in der Vertretung von Arbeitsgerichten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht erworben hatte. Auch vom Volljuristen wurde verlangt, daß er „besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Arbeitsrechts“ hatte (seit dem Richtergesetz vom 8. September 1961 gilt einheitlich allein die Befähigung zum Richteramt im Sinne § 5 ff. DRiG.). Die Verfahrensnormen als solche stimmten weitgehend mit den Regelungen des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 überein.

Im Jahre 1953 arbeiteten mit den neuen Vorschriften 210 Berufsrichter erster und zweiter Instanz. Heute zählt die Arbeitsgerichtsbarkeit in allen Instanzen 632 Berufsrichter, von denen 25 Berufsrichter auf das Bundesarbeitsgericht entfallen. Die bereits an diesen Zahlen ablesbare Zunahme der Geschäftszahlen hat im Jahre 1979 eine Neugestaltung des Rechtsmittelsystems zwecks Entlastung der Rechtsmittelinstanzen notwendig gemacht. Seitdem ist die Berufung nicht mehr davon abhängig, daß der Streitwert über 300 DM liegt und irgendeine Beschwer gegeben ist. Die Beschwer muß vielmehr in vermögensrechtlichen Streitigkeiten den Betrag von 800 DM überschreiten. Die Streitwertrevision ist zugunsten einer reinen Zulassungsrevision aufgegeben worden, neben die für bestimmte Fallgestaltungen eine Nichtzulassungsbeschwerde getreten ist. Andere Neueregelnungen der ArbGG-Novelle 1979 — wie die unbeschränkte Zulassung anwaltlicher Vertretung — sind von minderer Bedeutung.

VRLAG Dr. Leonhard Wenzel, Hamm

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Am 25. Oktober 1984 tagte erstmals der vom Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit des Landes NW e. V. gebildete Arbeitskreis, der Anregungen und

Hilfen bei der Bewältigung der Prozeßflut erarbeiten soll.

Nach eingehender Beratung beschloßen die Mitglieder des Arbeitskreises (RiSG Lübbert, RiLSG Dr. Meyer, RiLSG Sander, RiSG Volk), nicht nur die Auswirkungen der Überlastungs-

des Richters gegenüber den Prozeßbeteiligten und Kollegen durch die übermäßige Belastung beeinflußt wird.

Der Arbeitskreis will sich ferner mit der Frage befassen, inwieweit sich Rückwirkungen auf den betroffenen Richter selbst ergeben, inwieweit z. B. seine Arbeitsfreude, sein Fortbildungswille betroffen wird, ob und welche Strategien entwickelt werden u. ä.

Die bereits im August angekündigte Fragebogenaktion wird deshalb um zusätzliche Fragen erweitert. Das Ergebnis der Aktion soll die Grundlage der weiteren Erörterungen bilden.

In eigener Sache

In der Oktobersitzung des Gesamtvorstandes wurde bekannt, daß RiStA oft nicht oder nur sehr verspätet den Kollegen auf den Tisch kommt. Ohne hier jemandem zu nahe treten zu wollen: An Redaktion und Verlag liegt dies nicht! Insbesondere das Wahlheft (RiStA 2/84) war so rechtzeitig bei den einzelnen Behörden, daß jeder Wahlberechtigte es vor der Wahl hätte bekommen müssen. Lediglich Heft 3 (DRB — Jubiläum) hatte Verzögerungen durch den Druckerstreik und konnte erst Ende Juli bei Ihnen sein. Heft 4 (Sachverständigenprobleme) und Heft 5 (Erprobung) liefen wieder normal.

Es müßte daher an den einzelnen Bezirksgruppen liegen, wenn Sie nicht beliefert worden sind. RiStA erscheint sechsmal im Jahr. Die Bezirksgruppen sind aufgerufen, die Verteileradressen zu überprüfen und der Geschäftsstelle in Hamm mitzuteilen, an welche Verteilerperson(en) RiStA jeweils geschickt werden soll. Wir wissen, daß auch andere Behördenbedienstete an RiStA interessiert sind. Wenn die Hefte längere Zeit nicht verteilt liegen bleiben, wird sich möglicherweise der Bestand verringern. Vielleicht sehen aber die Verantwortlichen der Bezirksgruppen einmal nach, wie die Verteilung geregelt und ggf. verbessert werden kann. Nach dem, was im Gesamtvorstand erklärt wurde, müßten RiStA-Hefte packenweise wiederauftauchen.

Arbeitskreis gegen Prozeßflut

situation auf das Verhältnis des Richters zur Dienstaufsicht zu erörtern. Untersuchungs- und diskussionsbedürftig erschien dem Arbeitskreis vielmehr auch die Frage, inwieweit das Verhalten

Darlehen zu Sonderkonditionen

KAPITALVERMITTLUNG FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST
MIT GÜNSTIGEM FESTZINS, MAX. LAUFZEIT 20 JAHRE!

- LANGE LAUFZEITEN —
- GERINGE MONATLICHE BELASTUNG
- EFFEKT. JAHRESZINS 7,75%
- FESTER ZINSSATZ
- GÜNSTIGE HYPOTHEKENVERMITTLUNG

**FESTZINS:
7,75%**

LASSEN SIE SICH VON UNS EIN SPEZIELL AUF IHRE VERHÄLTNISSE ABGESTIMMTES KREDITANGEBOT UNTERBREITEN!
FÜGEN SIE GEHALTSBESCHEINIGUNG UND KREDITUNTERLAGEN BEI!

SERIÖSE VERMITTLUNG DURCH:

M. & K. KÖRNER GmbH

KAPITALVERMITTLUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST
POSTFACH 1245 · 6972 TAUBERBISCHOFHEIM · TEL. (09341) 4044
Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 30010000)

Aktuelle Probleme aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Mit dem Präsidenten des LAG Hamm sprach für RiStA
der Direktor des Arbeitsgerichts Hagen Karl-Walter Schröder

RiStA: Herr Präsident Ide, Sie haben in Ihrer langjährigen richterlichen Tätigkeit die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit über weite Strecken miterlebt. Wie beurteilen Sie ihren gegenwärtigen Stand innerhalb der Rechtspflege?

Ide: Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist nach dem 2. Weltkrieg aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 als selbständige Fachgerichtsbarkeit losgelöst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingerichtet und aufgebaut worden, weil man der Auffassung war, daß eine selbständige Gerichtsbarkeit die Probleme des Arbeitslebens besser lösen und beantworten könne. Dementsprechend war das berufliche Herkommen der Richter der ersten Stunde auch höchst unterschiedlich. Wir können heute nur alle Hochachtung vor diesen Männern und Frauen haben, die unter schwierigsten äußeren Umständen und überwiegend ohne geschriebenes Recht die an sie herangetragenen Fragen beantworteten und dadurch mit dazu beitrugen, daß die Rechtsentwicklung im Arbeitsrecht in den Bahnen verlief, die von den Part-

nern der Wirtschaft und des Arbeitslebens über den Einzelfall hinaus uneingeschränkt angenommen wurden. Darauf hat die nachfolgende Generation aufbauen können. Für sie spielten nach dem Wiederaufbau der Bundesrepublik Umstände keine Rolle mehr, die die ersten Jahre nach dem Zusammenbruch weitgehend prägten. Von dieser geschichtlichen Entwicklung her muß man sagen, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit als Bestandteil der Dritten Gewalt sich bewährt hat und der an sie gestellten Anforderungen im Laufe der vergangenen fast 40 Jahre gerecht geworden ist.

RiStA: Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit ist doch auch geprägt von Phasen starker Belastung. Sind Sie der Auffassung, daß sich die Arbeitsgerichtsbarkeit trotzdem den an sie gestellten Anforderungen gewachsen gezeigt hat?

Ide: Die Inanspruchnahme der Arbeitsgerichtsbarkeit durch die rechtsuchenden Bürger verläuft regelmäßig umgekehrt zur wirtschaftlichen Entwicklung. Deshalb war in der Vergangenheit immer dann ein Anstieg des Geschäftsanfalls festzustellen, wenn die gesamtwirtschaftliche Lage wenig Anlaß zu Optimismus gab und rückläufig war. Besonders der Konjunkturerbruch in den letzten Jahren hat zu einer ungewöhnlich hohen Inanspruchnahme der Justiz geführt. Dies ist verständlich, denn die Sorge um den Erhalt des Arbeitsplatzes veranlaßte viele Bürger dazu, den Rechtsweg zu beschreiten. Mit dieser für die Vergangenheit ungewöhnlichen Belastung ist die Arbeitsgerichtsbarkeit nach meiner Überzeugung aber durchweg fertig geworden. Alle Richterinnen und Richter und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nicht-richterlichen Dienstes haben Vorbildliches geleistet und den Rechtsuchenden in immer noch zumutbaren Zeitabständen Antwort auf die gestellten Fragen geben können. Daß es dabei gelegentlich zu zeitlichen Verzögerungen kommen mußte, konnte angesichts der Vielzahl der anhängig gemachten Sachen nicht ausbleiben. Ausgesprochen kritische Phasen, die einen Zusammenbruch der Arbeitsrechtspflege hätten befürchten lassen können, hat es nicht gegeben. Ich bin der Meinung, daß dies auch in Zukunft nicht der Fall sein wird, da Landtag und Landesregierung die Arbeitsgerichtsbarkeit von Stellen-

kürzungen bisher verschont haben und ich hoffen kann, daß dies auch in Zukunft so sein wird. Auf diese Art und Weise werden wir alle gemeinsam die auf uns zukommenden Probleme meistern können.

RiStA: Bei allem Optimismus, der aus Ihrer Antwort klingt, stellt sich doch die Frage nach etwaigen Wünschen für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Haben Sie welche?

Ide: Ich würde es z.B. begrüßen, wenn sich der Gesetzgeber dazu verstehen könnte, Zuständigkeitsprobleme zu lösen, die uns immer wieder Schwierigkeiten bereiten. Außerdem könnte der Gesetzgeber daran gehen, bisher unge-regelt gebliebene Rechtsgebiete zu kodifizieren, damit die Gerichtsbarkeit sich nicht verlassen vorkommen muß. Vom letzteren meine ich insbesondere das Arbeitskampfrecht. Die Arbeitsgerichtsbarkeit kann sich, wenn sie in Anspruch genommen wird, Entscheidungen nicht entziehen. Wir müssen jedoch immer wieder feststellen, daß wir hart angegangen werden, wenn eine Entscheidung nicht in die gewünschte Linie paßt. Daß gerade im von mir beispielhaft angeführten Arbeitskampfrecht eine Seite immer unzufrieden ist, hat in letzter Zeit die BAG-Rechtsprechung zum Warnstreik gezeigt. Derartige Beispiele können beliebig erweitert werden. Die von mir angeschnittenen Zuständigkeitsprobleme treten vor allen Dingen im Verhältnis zur Sozialgerichtsbarkeit bei Entscheidungen zum Krankengeld oder zum Arbeitslosengeld und im Verhältnis zur Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Fragen auf, die die Anwendung des Schwerbehindertengesetzes, des Mutterschutzgesetzes oder des Personalvertretungsrechtes zeigen. Ich meine, daß man hier zwanglos zu zusammengefaßten Zuständigkeiten kommen könnte, wenn der Gesetzgeber sich die Familiengerichtsbarkeit zu Vorbild nehmen würde.

RiStA: Der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit setzt sich für die Einführung der langen Richterbank bei den Landesarbeitsgerichten ein. Wie stehen Sie zu dieser Forderung?

Ide: Ich bin der Meinung, daß die Besetzung der Richterbank bei den Landesarbeitsgerichten mit 3 Berufsrichtern und 2 ehrenamtlichen Richtern unbedingt notwendig ist. Nicht nur der Blick auf die übrigen Gerichtsbarkeiten rechtfertigt diese Forderung, sondern auch die Tatsache, daß in den meisten Rechtsstreiten die Landesarbeitsgerichte letztinstanzlich entscheiden. Die Abstützung dieser Entscheidungen auf fünf Richter ist unerläßlich. Die Verlängerung der Richterbank und die daraus folgende weitere Beteiligung der Richter an der Verhandlung und der Ent-

Günter Ide



geboren am 16. Juni 1929
Studium in Würzburg und Münster
1. juristisches Staatsexamen
in Hamm
2. juristisches Staatsexamen
in Düsseldorf
seit 1958 Richter in der
Arbeitsgerichtsbarkeit
von 1966—1968 wissenschaftlicher
Mitarbeiter beim BAG
von 1970—1975 Referent im
Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales in Düsseldorf
seit 1975 Präsident des
Landesarbeitsgerichts Hamm

scheidung würde meiner Überzeugung nach auch zu einer Verbesserung der Rechtsprechung beitragen. Der Umstand, daß an den Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte hochqualifizierte und hochbefähigte ehrenamtliche Richter beteiligt sind, steht dieser Forderung nicht entgegen. Ohne ihre fachliche Befähigung in Zweifel ziehen zu wollen, muß man sagen, daß die Vermehrung der Zahl der Berufsrichter insbesondere bei komplizierten juristischen Fragen auch den streitenden Parteien zugute kommen würde.

RiStA: Sie haben sicherlich in der letzten Zeit die Diskussion in der Öffentlichkeit um das Arbeitsgericht Frankfurt verfolgt. Wie ist dazu Ihre Meinung?

Ide: Ohne Kenntnis der näheren Umstände ist eine Antwort nicht möglich. Mir sind lediglich die Entscheidungen, u. a. des Bundesverfassungsgerichts zur Koalitionsfreiheit der Richter, soweit sie veröffentlicht sind, aus der Fachpresse bekannt. Diesen Entscheidungen habe ich nichts hinzuzufügen.

In der von Ihnen angesprochenen Angelegenheit wirkte störend und dem Ansehen der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit zweifellos abträglich, daß Richter überhaupt ins Gerede gekommen sind. Es ist dadurch der Eindruck entstanden, daß sie die Zurückhaltung haben vermissen lassen, die § 39 DRiG von jedem Richter fordert.

Ein Richter, der durch sein Verhalten Veranlassung gibt, an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit Zweifel aufkommen zu lassen, verstößt gegen einen tragenden Grundsatz unserer demokratischen Gewaltenteilung. Die Dritte Gewalt hat nicht die Möglichkeiten wie die anderen Staatsgewalten, sich am tagesspolitischen Geschehen zu beteiligen. Von ihr erwarten die Rechtsuchenden vielmehr, daß ihre Vertreter mit der gebotenen Zurückhaltung entscheiden. Das Vertrauen der Bürger in die Überzeugungskraft der Rechtsprechung wird erschüttert, wenn Richter das Gebot politischer Zurückhaltung mißachten.

Ich hoffe im Interesse aller Beteiligten, daß der von Ihnen erwähnte Fall ein Einzelfall bleiben wird.

Erhöhung der Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen?

Durch einen Antrag der SPD-Fraktion vom August 1984 (BT-Drucks. 10/1919) wird die Bundesregierung aufgefordert, die Höhe der Entschädigungssätze im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, die zuletzt durch Gesetz vom 22. November 1976 angehoben wurden, an die wirtschaftliche Entwicklung (Steigerung der Lebenshaltungskosten seit 1976: über 35%) anzupassen. In der Begründung wird hervorgehoben, die hauptberuflichen Sachverständigen, deren Tätigkeit zu einem erheblichen Teil

in der Erfüllung gerichtlicher Gutachteraufträge bestehe, seien durch die Nichtanpassung der Entschädigungssätze während der letzten acht Jahre angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung erheblich benachteiligt worden und hätten „unverhältnismäßig hohe Einkommensverluste erlitten“. Es wird aber auch vermerkt, daß der augenblicklich für den Verdienstausschlag von Zeugen geltende Höchstsatz von 12,— DM für jede versäumte Stunde der Arbeitszeit dem Grundsatz einer angemessenen Entschädigung nicht mehr entspreche.

Zentrale Beitragseinziehung

Eine große Zahl unserer Mitglieder hat bereits die unten nochmals abgedruckte Ermächtigung zur Beitragseinziehung durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes ausgefüllt und abgesandt. Wir danken für diesen Beitrag zur Kostensenkung bei den Verwaltungsaufgaben. Wie Sie alle wissen, ist ein solches System jedoch nur dann effizient, wenn es von der Mehrheit getragen wird. Wir sind dahin auf dem Weg. Helfen Sie mit und geben Sie Ihren Vordruck dem Bezirksvorsitzenden oder schicken Sie ihn nach Hamm, Martin-Luther-Str. 11, an die Geschäftsstelle des DRB.

Der Vorstand versichert, daß durch diese Ermächtigung dem einzelnen Mitglied keine Nachteile entstehen. Der Beitrag wird zentral in zwei Raten im Jahr abgebucht. Wenn Sie es sich später einmal anders überlegen sollten, können Sie ohne Angabe von Gründen die Ermächtigung widerrufen. Geleistete Zahlungen können Sie zurückerhalten, wenn Sie die Zahlungsmodalitäten ändern wollen.

Bitte in Blockschrift ausfüllen!

Name, Vorname, Geburtsdatum

Amtsbezeichnung

Straße, Postleitzahl, Wohnort

Bezirksgruppe

Einziehungsermächtigung

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

Konto-Nr. (kein Sparkonto)

Name des Instituts (Blockschrift)

Name des Kontoinhabers

Bankleitzahl

Mir ist bekannt, daß über die Möglichkeit hinaus, der Abbuchung binnen 6 Wochen zu widersprechen, der Deutsche Richterbund im laufenden Jahr abgebuchte Beträge auf Anforderung erstattet, ohne daß eine Begründung für die Anforderung gegeben werden muß.

Ort, Datum

Unterschrift



PRIVATSANATORIUM REFUGIUM

7547 Wildbad/Schwarzwald, Tel. (07081) 2091

unter ärztlicher Leitung — behilflich
Individuelle Behandlung — Intensivverfahren

Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit.

Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplätze.
Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Heilbehandlung bei Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

Wenn Ihre Rechnung noch 1984 aufgehen soll, sichern Sie sich jetzt Prämie oder Steuervorteile.

Sichern Sie sich die Vorteile, die Ihnen als BHW-Bausparer zustehen. Und fassen Sie noch vor dem 31.12. Ihren Entschluß. Dann können Sie nämlich rückwirkend fürs ganze Jahr 14% Bausparprämie kassieren – plus 2% für jedes unterhaltsberechtignte Kind.

Oder Sie sparen bis zu 1.000 Mark Steuern über Sonderausgaben. Grund genug, nicht mehr lange hin und her zu reden, sondern schnell mit Ihrem BHW-Berater zu sprechen.

Er sagt Ihnen ganz genau, welche Vergünstigungen für Sie am vorteilhaftesten sind. Und er sorgt dafür, daß Ihre Rechnung aufgeht – noch

dieses Jahr. Also nichts wie hin.

Denn für alle, die weiter denken, ist Bausparen mit dem BHW der richtige Weg. Junge Leute stehen schneller auf eigenen Füßen. Familien mit Kindern schaffen sich die besten Voraussetzungen für ein eigenes Zuhause. Und Sie nutzen, was Ihnen von Staats wegen zusteht.

Sprechen Sie deshalb mit Ihrem BHW-Berater. Besser heute als morgen – aber unbedingt vor dem 31.12. Danach ist alles zu spät für dieses Jahr.



Auf uns baut
der öffentliche Dienst.

C
O
U
P
O
N

0420

Informieren Sie mich bitte genauer:

- ☐ 1 Ich möchte wissen, was mir persönlich an Vergünstigungen zusteht. Deshalb wünsche ich ein Gespräch mit meinem BHW-Berater.
- ☐ 2 Ich möchte mir ausrechnen lassen, was besser für mich ist: Wohnungsbauprämie oder Steuervergünstigung?
- ☐ 3 Schicken Sie mir die ausführliche Broschüre zum Thema Bausparen mit dem BHW. Bitte so schnell wie möglich.

Bitte einsenden an:
BHW-Bausparkasse, Postfach 666, 3250 Hameln 1

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Beschäftigungsstelle/Arbeitgeber _____